

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der mairlist GmbH, Leibnizstr. 8a, 44147 Dortmund
– nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt –

Softwarelizenzen (Kauf)

1. Gegenstand dieser Bedingungen

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des im Angebot spezifizierten Computerprogramms im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Software“) und die Einräumung der in Ziffer 4 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist ebenfalls im Angebot festgelegt.

1.2 Die Software wird auf einem Datenträger überlassen oder nach eigenem Ermessen zum Herunterladen aus dem Internet bereitgestellt. Weitere Leistungen im Hinblick auf die Software (z.B. Installation, Anpassung, Pflege, Support oder Schulung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

1.3 Die in diesem Vertrag und in dem Angebot enthaltenen Bedingungen gehen allen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Lizenznehmers, insbesondere in Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder sonstigen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber den Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lizenznehmers vorbehaltlos abschließt. In einem Angebot enthaltene Bedingungen gehen den Bedingungen dieses Vertrages vor.

2. Vertragsschluss, Schriftform, Nebenabreden

2.1 Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung des Angebots durch den Lizenznehmer, spätestens aber mit Ablieferung der Software durch den Lizenzgeber zustande. Der Lizenznehmer hält sich für zwei Wochen an sein Vertragsangebot gebunden.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.3 Mitarbeiter des Lizenzgebers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlich Vereinbarten hinausgehen.

3. Leistungen des Lizenzgebers

3.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software im Objekt-Code auf einem Originaldatenträger oder als Download zur Verfügung. Der Source Code ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

3.2 Der Funktionsumfang, die Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung und sonstige Beschaffenheitsangaben im Hinblick auf die Software ergeben sich aus der in der Dokumentation enthaltenen Produktbeschreibung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Lizenzgeber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lizenzgebers ableiten, es sei denn, der Lizenzgeber hätte eine solche abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3.3 Die Versendung oder Übermittlung der Software und ggf. der dazugehörigen Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lizenznehmers.

3.4 Die Dokumentation wird in elektronischer Form bereitgestellt; sie kann vom Lizenznehmer ausgedruckt werden. Es wird keine Dokumentation in Papierform mitgeliefert; diese kann gegen Entgelt beim Lizenzgeber angefordert werden.

4. Umfang der Nutzungsberechtigung

4.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ohne das Recht zur Einräumung von Unterlizenzen entsprechend den Bestimmungen des Angebots ein. Etwaige inhaltliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. beschränkte Userzahlen, Server- oder Unternehmenslizenz etc.) ergeben sich ebenfalls aus dem Angebot.

4.2 Software, die im Angebot als „nur für die private Nutzung“ o.ä. gekennzeichnet ist, darf nur von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB heruntergeladen und/oder erworben und genutzt werden. Insbesondere untersagt ist die gewerbliche Nutzung sowie die regelmäßige Nutzung durch andere Personen als den registrierten Lizenznehmer (vgl. Ziffer 4.4).

4.3 Im Übrigen gilt: Wird ein Originaldatenträger ausgeliefert, dient dieser als Sicherungskopie. Andernfalls darf der Lizenznehmer von der ihm elektronisch überlassenen Software eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zum Zwecke der Sicherung der künftigen Benutzung der Software (z.B. im Falle des Systemausfalls) erforderlich ist. Die Siche-

rungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers zu versehen. Wird die Hardware, auf der die Vertragsoftware genutzt wird, ausgetauscht, ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

4.4 Andere Nutzungsarten sind nicht vom Nutzungsrecht umfasst, insbesondere darf die Software vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nicht an Dritte vermietet, verliehen oder im Rahmen von EDV-Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Outsourcing, im Rahmen von Application Service Providing- bzw. Software as a Service-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder sonst für Zwecke Dritter benutzt werden.

4.5 Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die o.g. Nutzungsrechte hinausgeht nur nach Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt. Holt der Lizenznehmer keine Zustimmung ein und überschreitet er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der dann aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Lizenznehmer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Lizenzgebers nachweist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.6 Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Auftretende Mängel werden im Rahmen der Sachmangelhaftung oder ggf. im Rahmen eines gültigen Pflegevertrages beseitigt. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn die Eigenschaften der Vertragsoftware von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software nicht nur unerheblich gestört ist. Besteht ein Supportvertrag oder handelt es sich um einen Fall der Sachmangelhaftung, ist der Lizenzgeber vom Vorliegen eines solchen Mangels unverzüglich zu benachrichtigen. Beginnt der Lizenzgeber mit der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist, so sind eigene Mangelbeseitigungsversuche durch den Lizenznehmer unzulässig. Andernfalls kann der Lizenznehmer für die Mangelbeseitigung notwendige Änderungen und Vervielfältigungen der Software vornehmen. Über eine in dieser Weise zulässige Mangelbeseitigung hinaus darf der Lizenznehmer keine Änderungen vornehmen. Urhebervermerke, Serien- bzw. Lizenznummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

4.7 Der Lizenznehmer kann die zur Herstellung der Interoperabilität der Software erforderlichen Schnittstelleninformationen ggf. gegen Entgelt bei dem Lizenzgeber anfordern. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung von interoperablen Programmen, die nicht wesentlich ähnliche Ausdrucksformen haben, verwendet und nur dann weitergegeben werden, wenn dies zu dem genannten Zweck zwingend erforderlich ist. Wenn und soweit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Schnittstelleninformationen nicht innerhalb angemessener Frist oder nur gegen ein unangemessen hohes Entgelt zu übermitteln bereit ist, darf der Lizenznehmer in den Grenzen des § 69 e UrhG eine Dekompilierung vornehmen. Dabei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, hat der Lizenznehmer unverzüglich zu vernichten.

4.8 Sofern der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Nachbesserung Ergänzungen (z.B. Patches, Bugfixes) oder im Rahmen eines etwaigen Softwarepflegevertrags Weiterentwicklungen der Software (Updates, Upgrades) überlässt, welche die früher überlassenen Versionen der Software ersetzen, unterliegen diese den vorliegenden Bestimmungen. In diesem Fall erlöschen die Nutzungsrechte in Bezug auf die Vorgängerversion der Software.

4.9 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, erhält der Lizenznehmer keine weitergehenden Rechte an der Software.

5. Produktaktivierung

5.1 Die vorgenannten Nutzungsrechte kann der Lizenznehmer nur ausüben, wenn er die Kopie der Software in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Weise aktiviert. Der Lizenzgeber setzt diese Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß lizenzierte Kopien der Software verwendet werden.

5.2 Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, ist die Software gegebenenfalls erneut zu aktivieren. Der Lizenzgeber erhebt, verarbeitet oder nutzt bei der Produktaktivierung keine personenbezogenen Daten, die sich auf dem Rechner des Lizenznehmers befinden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Produktaktivierungen zeitlich zu befristen, solange die Zahlung der Lizenzvergütung ganz oder teilweise aussteht.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1 Alle vereinbarten Vergütungen sind nach Eingang der Rechnung beim Lizenznehmer ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt des von dem Lizenznehmer gegen gezeichneten Angebots.

6.2 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3 Gerät der Lizenznehmer in Verzug, ist der Lizenzgeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Dem Lizenznehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Lizenzgeber ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleibt auch das Recht des Lizenzgebers, den gesetzlichen Verzugszins

zu verlangen oder dem Lizenznehmer nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6.4 Der Lizenznehmer kann nur mit von dem Lizenzgeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 354, a HGB kann der Lizenznehmer Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lizenznehmer nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an gelieferten Datenträgern geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Lizenznehmer über; Nutzungsrechte werden erst ab diesem Zeitpunkt eingeräumt. Vor diesem Zeitpunkt ist der Lizenznehmer Inhaber eines vorläufigen, nur schuldrechtlichen und nach 7.2 widerruflichen Nutzungsrechts.

7.2 Der Lizenzgeber kann die Rechte gem. Ziffer 4 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer die Vergütung nicht zahlt.

7.3 Hat der Lizenzgeber das Nutzungsrecht an der Software widerrufen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten.

8. Pflichten des Lizenznehmers

8.1 Der Lizenznehmer wird die Software unverzüglich nach Erhalt installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen sowie etwa auftretende Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich entsprechend Ziffern 9.3 und 9.4 mitteilen. Das Einrichten und Vorhalten einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

8.2 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Mangelbeseitigung in angemessenem Umfang, z.B. durch Gewährung des (Fern-) Zugriffs auf die Software unterstützen.

8.3 Der Lizenznehmer wird die überlassene Software sorgfältig verwahren um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zugänglich machen.

8.4 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (angemessene Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

8.5 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieser Bedingungen an einen nachfolgenden Nutzer zu veräußern, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Die Berechtigung zur Weitergabe erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien der Software und auch nicht auf eine Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien. Im Falle der Weitergabe hat der Lizenznehmer sämtliche bei ihm verbleibenden Versionen und Vervielfältigungsstücke der Software zu löschen. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber eine Weitergabe der Software schriftlich anzuzeigen. Die Löschung der beim Lizenznehmer verbliebenen Versionen der Software ist dem Lizenzgeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Eine Weitergabe ist nicht gestattet in Fällen, in denen der Lizenznehmer eine elektronische Kopie per Download erhalten hat.

8.6 Falls vom Lizenzgeber aufgefordert, wird der Lizenznehmer eine schriftliche Erklärung über die Zustimmung zu diesen AGB und insbesondere den eingeräumten Nutzungsrechten abgeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Aktivierung der Software zu befristen oder zu verweigern, bis diese Erklärung vorliegt.

9. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der beigefügten Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

9.2 Ein Mangel der Software liegt vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Produktbeschreibung abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software bzw. die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich gestört ist. Folgefehler aufgrund von Hardwarefehlern oder einer Fehlbedienung oder nicht reproduzierbare Fehler stellen keine Mängel im Sinne dieser Regelung dar. Gleiches gilt für Probleme, die aufgrund der Nichtbeachtung der von dem Lizenzgeber empfohlenen Betriebssystemumgebung entstehen.

9.3 Offensichtliche Mängel des gelieferten Software-Exemplars sind vom Lizenznehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen ab Erhalt der Software schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen seit Kenntnis des Mangels schriftlich zu rügen.

9.4 Bei einer Mängelanzeige wird der Lizenznehmer jedoch zunächst ausschließen, dass der gerügte Mangel auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist. Hierfür trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Der Lizenznehmer hat

Mängel schriftlich zu rügen und der Rüge eine detaillierte Beschreibung des Fehlerbildes beizufügen. Kosten, die der Lizenznehmer für die Überprüfung der Software aufwendet, sind allein von ihm zu tragen.

9.5 Der Lizenzgeber hat für Mängel, die bei der Übergabe der Software vorhanden sind während einer Frist von einem Jahr ab Übergabe gemäß den folgenden Regeln einzustehen:

9.5.1 Bei Mängeln der Dokumentation leistet der Lizenzgeber Mängelbeseitigung dadurch, dass er dem Lizenznehmer schriftlich mitteilt, wie die unzutreffenden Passagen der Dokumentation richtig lauten. Ein Mangel der Dokumentation liegt nur vor, wenn der bestimmungsgemäße Einsatz der Software oder der Dokumentation durch den Lizenznehmer dadurch in unzumutbarer Weise behindert wird.

9.5.2 Liegt ein Mangel der Software vor, kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder dem Lizenznehmer eine mangelfreie Version der Software liefern. Eine Mängelbeseitigung ist auch durch Lieferung von Patches oder Bugfixes, die der Lizenznehmer selbst einspielt oder einer zumutbaren Umgehungslösung möglich. Ist der Mangel nicht binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist in zumutbarer Weise beseitigt, so ist der Lizenzgeber vom Lizenznehmer eine weitere angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Scheitert die Nachbesserung wegen desselben Mangels insgesamt dreimal bzw. hat der Lizenzgeber nach Ablauf der Fristen den Mangel nicht beseitigt, so kann der Lizenznehmer eine anteilige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder im Falle nicht unerheblicher Mängel vom Vertrag zurücktreten. Durch die Mängelbeseitigung beim Lizenznehmer verlängert sich die Verjährungsfrist nur hinsichtlich dieses bestimmten Mangels.

9.6 Hat der Lizenznehmer einen Vertrag über die Softwarepflege geschlossen, so ist er verpflichtet, die jeweilige neue Version der Software zu übernehmen, es sei denn, hierdurch würde der ursprüngliche Funktionsumfang verringert oder die Übernahme führte zu erheblichen Nachteilen.

9.7 Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Lizenznehmer hindern würden, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, so unterrichtet der Lizenznehmer der Lizenzgeber hiervon unverzüglich schriftlich. Der Lizenznehmer bevollmächtigt den Lizenzgeber, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

9.8 Der Lizenzgeber wird die Ansprüche auf eigene Kosten abwehren und den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen Kosten und Schäden freizustellen, es sei denn, diese wurden durch ein pflichtwidriges Verhalten des Lizenznehmers verursacht.

9.9 Von der Sach- und Rechtsmängelhaftung ausgenommen sind Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Lizenznehmer oder Dritte sowie nicht vertragsgemäße Bearbeitung oder Veränderung der Software einschließlich vom Lizenzgeber nicht autorisierter Nachbesserungs- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

9.10 Stellt sich im Rahmen einer angeforderten Mängelbeseitigung nachträglich heraus, dass die vom Lizenznehmer gerügte Störung nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, insbesondere auf einem Bedienungsfehler beruht, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand nach der jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung.

9.11 Die Sach- und Rechtsmängelhaftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10 (Haftung) in dieser Ziffer 9 abschließend geregelt.

10. Haftung

10.1 Der Lizenzgeber haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach nur für Schäden des Lizenznehmers (a) die der Lizenzgeber oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen (c) wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, (d) wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von dem Lizenzgeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde oder (e) die durch die Verletzung einer Pflicht durch den Lizenzgeber, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind.

10.2 Der Lizenzgeber haftet in den Fällen der Ziffern 10.1 (a) bis (d) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% des Auftragswerts.

10.3 In anderen als den in 10.1 und 10.2 genannten Fällen ist die Haftung des Lizenzgebers – unabhängig vom Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen.

10.4 Soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 10.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf höchstens EUR 25.000,00 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchst-

tens EUR 10.000,00 begrenzt.

10.5 Soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 10.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

10.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hierdurch unberührt.

10.7 Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.8 Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur dann, wenn der Lizenznehmer angemessene Vorsorge gegen Datenverlust getroffen hat, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt hat oder der Datenverlust auch bei Beachtung dieser Verpflichtung nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung des Lizenzgebers ist dabei auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Kann der Lizenznehmer keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist der Lizenzgeber von der Haftung vollständig freigestellt. Die Haftung von des Lizenzgeber wegen Datenverlusts unterliegt im Übrigen den Beschränkungen dieser Ziffer 10.

10.9 Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Beendigung

Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen, (insbesondere Ziffer 4) durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.

12.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; § 305b BGB bleibt jedoch unberührt. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung wird nicht gewahrt durch E-Mail oder andere elektronische Übertragungsformen.

12.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer auch an dessen Sitz zu verklagen.

Stand: 11. Februar 2015